

Gesetzliches Rentensystem Ägyptens

Stand: 24. Juli 2026

Vorbemerkung

- 1 Das ägyptische Sozialversicherungs- und Rentensystem wurde durch das **Social Insurance and Pensions Law No. 148/2019** vereinheitlicht. Das Gesetz gilt seit dem 1. Januar 2020 und erfasst insbesondere:
 - Arbeitnehmer des öffentlichen und privaten Sektors einschließlich Beamter,
 - Selbständige und Unternehmer,
 - ägyptische Staatsangehörige, die im Ausland arbeiten,
 - bestimmte Gruppen unregelmäßig Beschäftigter.
- 2 Verwaltet wird das System von der **National Organization for Social Insurance – NOSI**. Im Mittelpunkt der folgenden Darstellung steht die gesetzliche Versicherung gegen Alter, Invalidität und Tod. ([NatLex](#))

A. Renteneintrittsalter eines 1976 geborenen Mannes

I. Gegenwärtige gesetzliche Altersgrenzen

- 3 Die ägyptische Rechtslage unterscheidet nach dem Versicherungsstatus:

Versicherungsgruppe	Gegenwärtiges gesetzliches Rentenalter
Arbeitnehmer im öffentlichen oder privaten Sektor einschließlich Beamter	60 Jahre
Ägyptische Arbeitnehmer im Ausland	60 Jahre
Selbständige und Unternehmer	65 Jahre
Unregelmäßig Beschäftigte	65 Jahre

- 4 Die Altersgrenze von 60 Jahren soll für Arbeitnehmer, Beamte und im Ausland arbeitende Ägypter zwischen 2032 und 2040 schrittweise auf 65 Jahre steigen. Art. 41 des Gesetzes Nr. 148/2019 bestimmt, dass die schrittweise Vereinheitlichung durch eine Entscheidung des Ministerpräsidenten erfolgen und am **1. Juli 2040** bei 65 Jahren abgeschlossen sein soll.
- 5 Der in Fachveröffentlichungen wiedergegebene Stufenplan sieht regelmäßig vor:

Zeitpunkt	Vorgesehene Altersgrenze
ab 1. Juli 2032	61 Jahre
ab 1. Juli 2034	62 Jahre
ab 1. Juli 2036	63 Jahre
ab 1. Juli 2038	64 Jahre
ab 1. Juli 2040	65 Jahre

- 6 Dieser Zeitplan wird zwar international und in ägyptischen Erläuterungen übereinstimmend dargestellt. Der Gesetzestext selbst enthält aber keine vollständige Jahrgangstabelle, sondern überlässt die konkrete Umsetzung einer Entscheidung des Ministerpräsidenten. ([Mercer](#))

II. Ergebnis für einen Mann des Geburtsjahrgangs 1976

1. Arbeitnehmer, Beamter oder im Ausland versicherter Ägypter

- 7 Für die Jahrgänge 1976 und 1977 wird in den veröffentlichten ägyptischen Jahrgangstabellen überwiegend ein Rentenalter von **63 Jahren** angegeben. Ein 1976 geborener Mann würde danach grundsätzlich im Jahr **2039** die Altersgrenze erreichen. ([الوطن](#))
- 8 Rechtlich ist diese Angabe mit einem Vorbehalt zu versehen:
- 9 **Als Planungsannahme kann für einen abhängig beschäftigten Mann des Jahrgangs 1976 ein Rentenalter von 63 Jahren angesetzt werden. Für eine rechtlich oder versicherungsmathematisch besonders vorsichtige Bewertung sollte zusätzlich ein Rentenbeginn mit 65 Jahren untersucht werden, solange keine eindeutig nach Jahrgängen ausgestaltete amtliche Umsetzungsentscheidung vorliegt.**

2. Selbständiger, Unternehmer oder unregelmäßig Beschäftigter

- 10 Für diese Gruppen gilt bereits nach der geltenden Definition grundsätzlich das Alter **65**. Der Rentenbeginn läge damit im Jahr **2041**.

3. Erforderliche Mindestbeitragszeit

- 11 Neben dem Alter müssen seit 2025 mindestens **180 tatsächliche Beitragsmonate**, also 15 Beitragsjahre, vorliegen. Ursprünglich waren 120 Monate vorgesehen; das Gesetz erhöhte die Mindestzeit fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten auf 180 Monate.

4. Vorzeitige Altersrente

- 12 Eine vorzeitige Altersrente kann unabhängig von einer festen Altersgrenze beansprucht werden, wenn insbesondere:

- seit 2025 mindestens **300 tatsächliche Beitragsmonate**, also 25 Beitragsjahre, vorhanden sind,
 - die versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit beendet wurde,
 - ein Rentenanspruch gestellt wird,
 - im Zeitpunkt des Antrags keine Versicherungspflicht mehr besteht und
 - die berechnete Rente mindestens 50 % des letzten maßgeblichen Abrechnungsentgelts und mindestens die gesetzliche Mindestrente erreicht.
- 13 Die vorzeitige Rente wird mit einem altersabhängigen, ungünstigeren versicherungsmathematischen Faktor berechnet.

5. Lebenserwartung bei Rentenbeginn

- 14 Eine aktuelle amtliche ägyptische Sterbetafel mit frei abrufbaren geschlechtsspezifischen Restlebenserwartungen für jedes Einzelalter war nicht feststellbar. Eine auf der landesweit repräsentativen ägyptischen Household Observatory Survey 2016 beruhende Untersuchung weist für Männer folgende Werte aus:

Erreichtes Alter	Verbleibende Lebenserwartung	Erwartetes Lebensalter
60 Jahre	16,25 Jahre	etwa 76,25 Jahre
63 Jahre	näherungsweise 14,3 Jahre	etwa 77,3 Jahre
65 Jahre	12,96 Jahre	etwa 77,96 Jahre

- 15 Der Wert für Alter 63 ist eine lineare Näherung zwischen den veröffentlichten Werten für Alter 60 und 65. Die Daten sind Periodenwerte auf Basis der Sterblichkeitsverhältnisse des Jahres 2016 und keine individuelle Prognose für den Jahrgang 1976. ([ResearchGate](#))
- 16 Die Lebenserwartung wird in der gesetzlichen Grundrente nicht als individueller Verrentungsdivisor verwendet. Allerdings enthält die Rentenformel altersabhängige versicherungsmathematische Faktoren.

B. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Systemcharakter

- 17 Die ägyptische Altersversorgung ist im Kern ein:
- obligatorisches,
 - beitragsfinanziertes,
 - einkommensbezogenes,
 - leistungsdefiniertes

- 18 Sozialversicherungssystem. Die Grundrente beruht nicht auf einem frei verfügbaren individuellen Kapitalstock. Daneben bestehen kapitalbezogene Elemente, insbesondere eine zusätzliche Abfindungsleistung bei Beendigung der Versicherung und eine fakultative Zusatzrente.

II. Berechnung der Altersrente

- 19 Für Versicherungszeiten ab dem 1. Januar 2020 gilt vereinfacht:
- Jahres- bzw. Monatsrente** = maßgebliches Durchschnittsentgelt x Beitragsjahre \ Altersfaktor
- 20 Das maßgebliche Entgelt entspricht grundsätzlich dem Durchschnitt der während der Versicherungszeit verbeitragten Einkommen. Diese Einkommen werden bis zum Eintritt des Versicherungsfalls mit der durchschnittlichen Inflationsentwicklung aufgewertet. Der aufgewertete Durchschnitt darf die jeweilige Höchstbeitragsbemessungsgrundlage nicht übersteigen.
- 21 Der Altersfaktor ist dem gesetzlichen Anhang, Tabelle 5, zu entnehmen. Beispielhaft gelten beim regulären Rentenzugang ungefähr:

Rentenalter	Altersfaktor	Erwerb je Beitragsjahr
60	60	1,67 %
63	50	2,00 %
65	45	2,22 %

- 22 Damit ergäben sich bei ausschließlich nach 2020 zurückgelegten Zeiten beispielsweise:
- bei 30 Beitragsjahren und Rentenbeginn 60: rund 50 % des Referenzentgelts,
 - bei 30 Beitragsjahren und Rentenbeginn 63: rund 60 %,
 - bei 30 Beitragsjahren und Rentenbeginn 65: rund 66,67 %.
- 23 Die Gesamtrente ist grundsätzlich auf **80 % des maßgeblichen Referenzentgelts** begrenzt. Für Versicherungszeiten vor 2020 gelten Übergangs- und Teilberechnungen nach dem früheren Recht; der Alt- und Neurechtsanteil werden anschließend zusammengeführt.

III. Aktuelle Bemessungsgrenzen 2026

- 24 Seit dem 1. Januar 2026 gelten:

Rechengröße	Monatlicher Betrag
Mindestbeitragsentgelt	2.700 EGP
Höchstbeitragsentgelt	16.700 EGP

Rechengröße	Monatlicher Betrag
Mindestbetrag einer 2026 neu beginnenden Rente	1.755 EGP
Höchstbetrag einer 2026 neu beginnenden Rente	13.360 EGP

- 25 Die Beträge werden regelmäßig angepasst und sind nicht mit einer allgemeinen garantierten Rentenhöhe für sämtliche Bestandsrentner gleichzusetzen. ([Nosi](#))

1. Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

- 26 Für die Versicherung gegen Alter, Invalidität und Tod gelten gegenwärtig folgende Beitragssätze:

Versicherungsgruppe	Versicherter	Arbeitgeber/Staat	Gesamt
Arbeitnehmer und Beamte	9 %	Arbeitgeber 12 %	21 %
Selbständige und Unternehmer	21 %	–	21 %
Ägypter, die im Ausland arbeiten	grundsätzlich 21 %	–	21 %
Unregelmäßig Beschäftigte	9 % des Mindestbeitragsentgelts	Staatskasse 12 %	21 %

- 27 Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber kommen gesonderte Beiträge für die Abfindungs- beziehungsweise Beendigungsleistung und gegebenenfalls für weitere Versicherungszweige hinzu. Bei besonders belastenden oder gefährlichen Tätigkeiten können höhere Arbeitgeberbeiträge gelten.
- 28 Der kombinierte Beitragssatz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber soll erstmals im Januar 2027 um einen Prozentpunkt und anschließend alle sieben Jahre weiter steigen, bis insgesamt 26 % erreicht sind. Die Erhöhungen werden grundsätzlich hälftig auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber verteilt.

2. Versorgungserwerb aufgrund legalen Aufenthalts

- 29 **Ein legaler Aufenthalt oder Wohnsitz in Ägypten allein begründet keinen Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente.**
- 30 Erforderlich ist vielmehr die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich erfassten Versicherungsgruppe und die tatsächliche Entrichtung von Beiträgen. Ausländische Arbeitnehmer werden erfasst, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis dem ägyptischen Arbeits- oder Beschäftigungsrecht unterliegt. Eine zusätzliche Mindestaufenthaltsdauer, etwa fünf oder zehn Jahre, ist für den beitragsbezogenen Rentenerwerb nicht vorgeschrieben.
- 31 Für Arbeitnehmer des privaten Sektors muss grundsätzlich:
- ein regelmäßiges Beschäftigungsverhältnis bestehen,
 - der Versicherte mindestens 18 Jahre alt sein und

- die Anmeldung durch den Arbeitgeber erfolgen.
- 32 Als regelmäßig gilt die Beschäftigung insbesondere dann, wenn sie der gewöhnlichen Tätigkeit des Unternehmens entspricht oder mindestens sechs Monate dauert; für bestimmte Branchen bestehen Ausnahmen.
- 33 Eine allgemeine, ausschließlich wohnsitzabhängige Volksrente nach niederländischem oder neuseeländischem Vorbild existiert nicht. Bedürftigkeitsabhängige Sozialhilfeleistungen sind von der beitragsbezogenen gesetzlichen Rente zu unterscheiden.

C. Dynamisierung

I. Anwartschaftsphase

- 34 Für Versicherungszeiten ab 2020 wird das durchschnittliche beitragspflichtige Einkommen bis zum Eintritt des Versicherungsfalls aufgewertet. Die Aufwertung entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen Inflation während des Zeitraums vom Beginn der Beitragszahlung bis zum Rentenfall. Die Aufwertung endet an der jeweils geltenden Höchstbeitragsbemessungsgrundlage.
- 35 Der Versorgungserwerb wächst damit durch:
- jedes zusätzliche Beitragsjahr,
 - höhere beitragspflichtige Einkommen und
 - die gesetzliche Inflationsaufwertung der zurückliegenden beitragspflichtigen Einkommen.
- 36 Es handelt sich nicht um eine feste Verzinsung eines individuellen Versorgungskapitals. Die Anwartschaft ist vielmehr eine gesetzlich definierte Rentenformel mit versicherungsmathematischem Altersfaktor.

II. Leistungsphase

- 37 Laufende Renten, die am 30. Juni eines Jahres bestehen, werden grundsätzlich zum **1. Juli** angepasst. Die Erhöhung orientiert sich an der Inflationsrate, ist gesetzlich jedoch auf höchstens **15 % pro Jahr** begrenzt. Die Erhöhung wird Bestandteil der Rente und fließt damit in die Bemessungsgrundlage der folgenden Erhöhung ein. Sie bedarf einer präsidialen Entscheidung.
- 38 Für den 1. Juli 2026 wurde eine Rentenerhöhung um **15 %** angekündigt. ([Nosi](#))
- 39 **Bewertung:** Bei einer Inflation oberhalb von 15 % gleicht die gesetzliche Anpassung den Kaufkraftverlust nicht vollständig aus. Dies war angesichts der ägyptischen Inflationsraten 2023 und 2024 praktisch erheblich.

D. Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

- 40 Das Gesetz gewährt eine Invaliditätsrente insbesondere bei:
- vollständiger dauerhafter Invalidität,
 - dauerhafter teilweiser Invalidität eines Arbeitnehmers, wenn beim Arbeitgeber keine geeignete andere Beschäftigung vorhanden ist,
 - vollständiger Invalidität während der versicherten Tätigkeit,
 - vollständiger Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Versicherung,
 - später eintretender vollständiger Invalidität bei Erfüllung der allgemeinen Mindestbeitragszeit.
- 41 Für bestimmte Fälle müssen mindestens drei aufeinanderfolgende oder sechs unterbrochene Beitragsmonate vorliegen. Bei einer erst mehr als ein Jahr nach dem Ausscheiden eintretenden Invalidität sind seit 2025 grundsätzlich 180 Beitragsmonate erforderlich.

1. Höhe und Verhältnis zur Altersrente

- 42 Eine feste Quote wie „100 % der Altersrente“ besteht nicht. Die Invaliditätsrente wird grundsätzlich nach derselben Systematik wie die Altersrente aus:
- Referenzentgelt,
 - Beitragszeiten und
 - altersabhängigem Faktor
- berechnet.
- 43 Bei Invalidität während des Versicherungsverhältnisses beziehungsweise in den besonders geschützten Fällen nach Art. 21 Nr. 2 bis 4 muss die Rente mindestens **65 % des maßgeblichen Referenzentgelts** erreichen. Sie darf grundsätzlich 80 % des Referenzentgelts nicht übersteigen. Bei anderen Invaliditätsfällen greift jedenfalls die allgemeine Mindestgrenze von 65 % des Mindestbeitragsentgelts.
- 44 Benötigt ein vollständig und dauerhaft invalider Rentner ständig die Hilfe einer anderen Person, wird ein Pflegezuschlag von **20 % der Invaliditätsrente** gewährt.

II. Hinterbliebenenversorgung

- 45 Zu den möglichen Hinterbliebenen zählen:
- Witwe oder Witwer,
 - Söhne und Töchter,
 - Eltern,
 - unter weiteren Voraussetzungen Geschwister.

Ägypten

- 46 Die Ehe muss grundsätzlich dokumentiert oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nachgewiesen sein. Für Witwer besteht zusätzlich die Voraussetzung, dass sie im Todeszeitpunkt nicht mit einer anderen Frau verheiratet sind.

1. Quoten

- 47 Die Quote des überlebenden Ehegatten hängt davon ab, welche weiteren Hinterbliebenen vorhanden sind:

Hinterbliebenenkonstellation	Anteil des Ehegatten
Ehegatte allein	75 %
Ehegatte und mindestens ein Kind	50 %
Ehegatte und ein oder beide Elternteile	66,67 %
Ehegatte und anspruchsberechtigte Geschwister	75 %

- 48 Bei Ehegatte und Kindern erhalten die Kinder zusammen grundsätzlich die andere Hälfte. Mehrere Berechtigte innerhalb einer Gruppe teilen deren Anteil regelmäßig zu gleichen Teilen. Ein einzelnes Kind ohne Ehegatten erhält grundsätzlich zwei Drittel; mehrere Kinder können gemeinsam die volle Rente erhalten.
- 49 Damit beträgt die Ehegatten-Hinterbliebenenversorgung in den typischen Fällen **50 bis 75 %** der maßgeblichen Rente des Verstorbenen. Eine einheitliche Quote von beispielsweise 60 % besteht nicht.

III. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 50 Eine allgemeine Hinterbliebenenversorgung für einen bereits endgültig geschiedenen früheren Ehegatten besteht **nicht**.
- 51 Es gibt jedoch eine eng begrenzte Sonderregelung für eine **widerruflich geschiedene Frau**. Sie wird rentenrechtlich noch wie eine Witwe behandelt, wenn:
- der Versicherte oder Rentner innerhalb ihrer gesetzlichen Wartezeit verstirbt; diese wird rentenrechtlich regelmäßig mit 100 Tagen ab Scheidung angesetzt, oder
 - sie im Scheidungszeitpunkt schwanger war und der frühere Ehemann vor der Geburt des Kindes verstirbt.
- 52 Für einen widerruflich geschiedenen Mann gilt entsprechend, dass die Ehe während der Wartezeit rechtlich noch als fortbestehend behandelt werden kann. Nach Ablauf der Wartezeit oder bei einer von Anfang an endgültigen Scheidung besteht kein Anspruch aus der Versicherung des früheren Ehegatten. ([Nosi](#))
- 53 Es handelt sich daher nicht um eine Geschiedenenhinterbliebenenversorgung nach deutschem oder britischem Verständnis, sondern um eine familienrechtlich begründete Fiktion des Fortbestands der Ehe während der Wartezeit.

E. Besteuerung der Rentenleistungen

- 54 Nach ägyptischem Einkommensteuerrecht gehören gesetzliche Renten grundsätzlich zu den **nicht steuerpflichtigen Einkünften**. Ebenfalls nicht steuerpflichtig sind regelmäßig gesetzliche Abfindungen bei Beendigung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses. Die reguläre ägyptische Sozialversicherungsrente wird daher in Ägypten grundsätzlich mit **0 % Einkommensteuer** belastet. (eta.gov.eg)
- 55 Bei Wohnsitz des Rentenberechtigten in Deutschland ist zusätzlich das deutsch-ägyptische Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

F. Sozialabgaben auf die Rentenleistungen

- 56 Von einer laufenden Rente werden keine erneuten Beiträge zur Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversicherung erhoben. Es können jedoch Krankenversicherungsbeiträge anfallen.

I. Herkömmliches Krankenversicherungssystem

- 57 Ein Rentner kann bei Stellung des Rentenanspruchs den Krankenversicherungsschutz wählen. Dafür werden grundsätzlich **1 % der Rente** einbehalten. (Nosi)

II. Universelles Krankenversicherungssystem

- 58 Soweit der Rentner dem schrittweise eingeführten universellen Krankenversicherungssystem unterliegt, gelten grundsätzlich:
- 2 % der monatlichen Rente für den Rentner,
 - zusätzlich 3 % für eine nicht erwerbstätige beziehungsweise nicht über eigenes festes Einkommen verfügende Ehefrau,
 - zusätzlich 1 % für jedes weitere unterhaltsberechtigten Familienmitglied beziehungsweise Kind.
- 59 Die konkrete Belastung richtet sich damit danach, welches Krankenversicherungssystem regional und persönlich anwendbar ist. (uhia.gov.eg)

Abgabe auf die gesetzliche Rente	Regelmäßige Belastung
Einkommensteuer in Ägypten	grundsätzlich 0 %
Rentenversicherungsbeitrag	0 %
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	0 %
Krankenversicherung im herkömmlichen System	grundsätzlich 1 % bei gewählter Einbeziehung

Abgabe auf die gesetzliche Rente

Universelle Krankenversicherung

Regelmäßige Belastung

grundsätzlich 2 % zuzüglich möglicher Familienbeiträge

G. Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

- 60 Zwischen Deutschland und Ägypten besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen vom **8. Dezember 1987**, das am **22. September 1991** in Kraft getreten ist. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 61 Gesetzliche und betriebliche Renten**
- 62 Nach Art. 18 DBA dürfen Ruhegehälter, ähnliche Vergütungen und Renten, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden, im **Quellenstaat** besteuert werden. Eine ägyptische Rente an eine in Deutschland ansässige Person darf daher grundsätzlich in Ägypten besteuert werden.
- 63 Für eine in Deutschland ansässige Person sieht Art. 24 DBA grundsätzlich die Freistellung der Einkünfte vor, die nach dem Abkommen in Ägypten besteuert werden können; Deutschland darf die Einkünfte regelmäßig bei der Bestimmung des Steuersatzes berücksichtigen. Art. 18 gehört nicht zu den ausdrücklich der Anrechnungsmethode zugewiesenen Einkunftsarten.
- 64 Da gesetzliche Renten nach ägyptischem innerstaatlichem Recht grundsätzlich steuerfrei sind, entsteht in Ägypten regelmäßig keine tatsächliche Einkommensteuer. Die genaue Behandlung in Deutschland sollte wegen möglicher Besonderheiten des Einzelfalls und der Qualifikation der konkreten Leistung steuerlich geprüft werden.
- 65 Für Pensionen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann die besondere Regelung des Art. 19 DBA eingreifen.

H. Inflation in den letzten fünf beziehungsweise zehn Jahren

- 66 Die folgende Tabelle enthält die durchschnittliche jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex. Es handelt sich nicht um die Veränderung Dezember gegenüber Dezember.

Jahr	Durchschnittliche Inflation
2016	13,8 %
2017	29,5 %

Ägypten

Jahr	Durchschnittliche Inflation
2018	14,4 %
2019	9,2 %
2020	5,0 %
2021	5,2 %
2022	13,9 %
2023	33,9 %
2024	28,3 %
2025	14,1 %

Die Werte stammen aus den World Development Indicators der Weltbank. (data-bank.worldbank.org)

Zusammenfassung

Zeitraum	Arithmetischer Durchschnitt	Kumulierte Preissteigerung	Durchschnittliche geometrische Jahresrate
2021–2025, fünf Jahre	19,08 %	ca. 134,9 %	ca. 18,62 %
2016–2025, zehn Jahre	16,73 %	ca. 354,0 %	ca. 16,33 %

- 67 Die kumulierten Werte sind eigene Berechnungen aus den gerundeten Jahresraten. Danach lag das durchschnittliche Preisniveau Ende 2025 rechnerisch:
- etwa **2,35-mal** so hoch wie Ende 2020 und
 - etwa **4,54-mal** so hoch wie Ende 2015.
- 68 Wegen der gesetzlichen Begrenzung der jährlichen Rentenanpassung auf 15 % konnten die Renten insbesondere 2017, 2023 und 2024 nicht allein durch die regelgebundene Erhöhung vollständig an die Inflation angepasst werden.

I. Rentenrechner und elektronische Auskünfte

- 69 Die NOSI stellt digitale Abfragemöglichkeiten bereit. Versicherte können insbesondere:
- Versicherungs- und Beitragszeiten abrufen,
 - die für die einzelnen Zeiten gemeldeten Entgelte einsehen,
 - die Grunddaten eines bestehenden Rentenkontos abrufen,

- ausgezahlte Renten und Abzüge prüfen und
 - die Entwicklung der Rentenerhöhungen verfolgen.
- 70 Die Nutzung setzt regelmäßig eine Registrierung beziehungsweise persönliche Identifizierung voraus. ([Nosi](#))
- 71 Ein frei zugänglicher, anonymer amtlicher Prognoserechner, mit dem eine noch nicht bestehende Altersrente vollständig vorausberechnet werden kann, war nicht feststellbar. Die offiziellen Portale sind in erster Linie Abfrage- und Bestandsauskunftssysteme.

I. Vereinfachte überschlägige Berechnung

- 72 Für ausschließlich nach 2020 zurückgelegte Zeiten kann näherungsweise gerechnet werden: **Rente** = inflationsbereinigtes Durchschnittsentgelt x Beitragsjahre / Altersfaktor

- 73 Beispiel bei einem Rentenbeginn mit 65:

$$30 \text{ Beitragsjahre} / 45 = 66,67\%$$

Die Rente beläuft sich damit überschlägig auf 66,67 % des maßgeblichen Durchschnittsentgelts. Für eine vollständige Berechnung müssen jedoch zusätzlich berücksichtigt werden:

- Versicherungszeiten vor 2020,
- die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen,
- Mindest- und Höchstrenten,
- das tatsächliche Rentenalter,
- besonders belastende Tätigkeiten,
- die Inflationsaufwertung und
- gegebenenfalls vorzeitiger Rentenbeginn.

J. Gesamtergebnis für einen 1976 geborenen Mann

- 74 Für die untersuchte Person ergibt sich:

Frage	Ergebnis
Rentenalter als Arbeitnehmer oder Beamter	voraussichtlich 63 Jahre; wegen ausstehender abschließender amtlicher Jahrgangsregelung vorsorglich auch 65 Jahre prüfen
Rentenalter als Selbständiger oder unregelmäßig Beschäftigter	65 Jahre
Mindestbeitragszeit	15 Jahre
Vorzeitige Altersrente	grundsätzlich ab 25 tatsächlichen Beitragsjahren und bei Erfüllung der Mindestleistungsvoraussetzungen

Ägypten

Frage	Ergebnis
Lebenserwartung bei Alter 63	näherungsweise noch rund 14,3 Jahre
Finanzierung Arbeitnehmer	9 % Arbeitnehmer und 12 % Arbeitgeber
Wohnsitzabhängiger Erwerb	nein
Anwartschaftsdynamik	Inflationsaufwertung der beitragspflichtigen Einkommen
Rentendynamik	jährlich zum 1. Juli nach Inflation, höchstens 15 %
Invaliditätsrente	keine feste Quote zur Altersrente; in zentralen Versicherungsfällen mindestens 65 % des Referenzentgelts
Ehegatten-Hinterbliebenenrente	je nach Mitberechtigten grundsätzlich 50 bis 75 %
Geschiedenenversorgung	nur während der Wartezeit nach widerruflicher Scheidung beziehungsweise bei Schwangerschaft
Einkommensteuer in Ägypten	grundsätzlich 0 %
Sozialabgaben	gegebenenfalls 1 % oder 2 % Krankenversicherung zuzüglich möglicher Familienbeiträge
DBA Deutschland-Ägypten	vorhanden
Amtlicher Prognoserechner	kein frei zugänglicher anonymer Vollrechner feststellbar; persönliche NOSI-Auskunftsdienste vorhanden